Krakauer Zeitung.

Nr. 30. Dinstag, den 7. Februar **1860.**

IV. Jahrgang.

Die „Krakauer Zeitung" erscheint täglich mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. Vierteljähriger Abonnementspreis: für Krakau 4 fl. 20 Nkr., mit Versendung 5 fl. 25 Nkr. — Die einzelne Nummer wird mit 9 Nkr. berechnet. — Insertionsgebühr für den Raum einer viergespaltenen Petitzeile für die erste Einrückung 7 kr., für jede weitere Einrückung 3½ Nkr.; Stämpelgebühr für jede Einschaltung 30 Nkr. — Inserat Bestellungen und Gelder übernimmt die Administration der „Krakauer Zeitung." Zusendungen werden franco erbeten.

Amtlicher Theil.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit der Allerhöchsten Entschließung vom 31. Jänner d. J. die Uebernahme des Ober-Kriegskommissärs erster Klasse, Joseph Pöllinger, in den wohlverdienten Ruhestand zu gestatten und hiebei demselben in Anerkennung seiner langjährigen und ersprießlichen Dienstleistung den Titel eines General-Kriegskommissärs, ferner in Anerkennung ihrer belobten vorzüglichen Berufsleistungen den beiden Ober-Kriegsbuchhaltern, Ignaz Kupetz und Joseph Almstein, das Ritterkreuz Allerhöchstihres Franz Joseph-Ordens, dann dem Rechnungsrathe, Titus Ludwig, das goldene Verdienstkreuz mit der Krone zu verleihen und weiter allergnädigst zu gestatten geruht, daß den Ober-Kriegsbuchhaltern, Joseph Morbitzer und Joseph Niklas, dann dem Kriegsbuchhalter, Karl Völkel, der Ausdruck Allerhöchstihrer Zufriedenheit mit ihrer erfolgvollen Verwendung bekannt gegeben werde.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit der Allerhöchsten Entschließung vom 1. Februar d. J. dem Feldwebel, Ferdinand Landisch, des 2. Pionier-Bataillons, in Anerkennung der von ihm mit muthvoller Entschlossenheit unter eigener Lebensgefahr bewirkten Rettung eines Menschen vom Tode des Verbrennens, das silberne Verdienstkreuz allergnädigst zu verleihen geruht.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 1. Februar d. J. den lobenswerthen Eifer des Redakteurs des „Deutschen Volksblattes," Stephan Uhl in Stuttgart, anläßlich der letzten Kriegsereignisse im Interesse verwundeter Militärs wohlgefällig zur Allerhöchsten Kenntniß zu nehmen und allergnädigst anzuordnen geruht, daß demselben aus diesem Anlasse im Allerhöchsten Auftrage die dankende Anerkennung ausgesprochen werde.

Das Finanzministerium hat die Wiederwahl des E. Hofer zum Präsidenten nnd des Johann Duranszky zum Vice-Präsidenten der Handels- und Gewerbekammer in Preßburg bestätigt.

Das Finanzministerium hat die Wiederwahl des Handelsmannes David Sigmundt zum Präsidenten und des Papierfabrikanten Joseph Kienreich zum Vice-Präsidenten der Handels- und Gewerbekammer in Gratz bestätigt.

Veränderungen in der kais. königl. Armee.

Ernennungen und Uebersetzungen:

Der Oberstlieutenant, Karl Freiherr von Simbschen, des Uhlanen-Regiments Erzherzog Ferdinand Maximilian Nr. 8, zum Kommandanten dieses Regiments, von welchem der Major, Ferdinand von Molnár, q. t. zum Kürassier-Regimente Graf Stadion Nr. 9, dagegen der Major Ludwig Müller, vom Uhlanen-Regimente König beider Sizilien Nr. 12, q. t. zum erstgenannten Uhlanen-Regimente übersetzt wird.

Verleihung:

Dem pensionirten Rittmeister erster Klasse, Leopold Glasersfeld, bei der von demselben erbetenen Charge-Quittirung, der Majors-Charakter ad honores.

Pensionirungen:

Der Oberstlieutenant, Ludwig Dagnen, des Infanterie-Regiments Kronprinz Albert von Sachsen Nr. 11; dann die Majore: Eduard Kosauth, des Infanterie-Regiments Erzherzog Wilhelm Nr. 12; Adolph Herget, des Infanterie-Regiments Graf Hartmann Nr. 9 und Ignaz Watzesch von Waldbach, des Kürassier-Regiments Graf Stadion Nr. 9.

Nichtamtlicher Theil.

Krakau, 7. Februar.

Der pariser Corr. der „Ostd. Post" gibt einige bisher unbekannte Aufschlüsse über die Frage wegen Savoyen und Nizza. Daß zwischen L. Napoleon und Cavour in Plombières ein bestimmter Vertrag in dieser Beziehung abgeschlossen wurde, ist oft gesagt worden; aber seit geraumer Zeit haben alle großen europäischen Höfe die positiven Beweise indirect erhalten. Zur Zeit des Abschlusses des Züricher Vertrages, wo der Dualismus gegen England auf dem Sprunge war, in einen ernstlichen Streit sich umzuwandeln, hielt man es hier für nicht an der Zeit, von der Erwerbung Savoyens zu sprechen; die Ueberraschung war dem Kongresse vorbehalten, dem gleichzeitig mit der Züricher Friedensakte auch der geheime Vertrag zwischen Frankreich und Piemont vorgelegt worden wäre. Nun aber, wo das Blatt sich gewendet und der Zwiespalt mit England in eine so ostensible Freundschaft sich umgewandelt hat, daß der Congreß darüber aufgeopfert wurde, nun mußte der Kaiser England speciell von jener Thatsache in Kenntniß setzen, was Graf Walewski auch gethan. Lord John Russell stellte sich natürlich verwundert, äußerte die entschiedensten Bedenken, — aber Walewski trat ab, Lord Cowley ging nach London und die Sache blieb von dieser Seite in der Schwebe. Das englische Cabinet überließ es dem Grafen Cavour, die Sache von piemontesischem Standpunkte aus zu bekämpfen. Graf Cavour beweist nun aber, den Tractat in der Hand, daß zur Stunde Piemont zu jener Abtretung nicht verpflichtet ist, da diese Verpflichtung erst dann eintritt, wenn das Königthum Sardinien bis zur Ziffer von eilf Millionen sich erhoben hat! Auf diese Höhe ist in jenem Akt die Vergrößerung Sardiniens angesetzt. Es ist kein Zweifel, der geheime Vertrag von Plombières ist unter dem Gesichtspunkte des Programms Jusqu'à l'Adriatique abgeschlossen worden. Napoleon hat aber auf halbem Wege Frieden geschlossen, ergo, raisonnirt Herr v. Cavour, ist die Vorbedingung nicht erfüllt; point d'argent — point de Suisses. Auf keinen Fall, sagt Graf Cavour, könne dem König Viktor Emanuel zugemuthet werden, in die Abtretung des Stammlandes seines Hauses zu willigen, wenn er nicht zuvor ein wirklicher und durch die eigenen Machtverhältnisse gesicherter italienischer König geworden sei und der Annexion Savoyens an Frankreich müsse daher zum Wenigsten die Annexion Mittelitaliens an Sardinien vorangehen. Der piemontesische Minister ist überdies kühn genug, seine Forderung mit der That zu unterstützen. Er hat sowohl in dem Herzogthum, als in der Grafschaft (Savoyen und Nizza) seine Anstalten getroffen. Es ist für die nöthigen antifranzösischen Demonstrationen gesorgt worden und die Regierung hat mit einer Energie geantwortet, über die man hier tief beleidigt ist. Cavour ist schlau und ausdauernd, das kann ihm Niemand abstreiten. Die „italienische Schlauheit" hat sich hier mit der „Perfidie Albions" verbunden und gegen diese Verbrüderung sieht sich nun selbst der Verstand eines Napoleon III. im Nachtheil. Denn selbstverständlich ist jetzt mit England über diese Frage nicht zu unterhandeln, da man ja noch mit Sardinien nichts weniger als im Reinen ist. England kann ja nur erst dann um seine Zustimmung angegangen werden, wenn zwischen Frankreich und Piemont Alles geregelt ist und beide die Sache als ein fait accompli vorlegen. Durch das Vorschieben Cavours und sein energisches Auftreten ist die ganze Sache von den Schultern der Herren Palmerston und Russell abgewälzt worden und die beiden schlauen Lords können nun dem Parlamente alle möglichen Erklärungen geben, ohne sich im Mindesten zu compromittiren.

Die oben geschilderte Ungewißheit, der Kampf zwischen wollen und können, spiegelt sich genau in einer heute über den Stand der Einverleibungsfrage vorliegenden halbofficiellen Erklärung des „Constitutionnel" vom 5. d. Derselbe bemerkt: „Die Gerüchte in den Zeitungen über die Annexion Savoyens und Nizza's an Frankreich, entbehren jeder officiellen Grundlage. Die Presse war eingenommen von der Hinneigung Savoyens zu Frankreich und von der Gerechtigkeit einer solchen Maßregel, welche nach einer außerordentlichen Vergrößerung Piemonts für Frankreich dessen geographische Grenzen in Anspruch nimmt. Was Frankreich und Savoyen wünscht, sei nicht zweifelhaft, was jedoch der Wille der Regierung ist, sei unter dem Schleier der Diplomatie verdeckt. Diejenigen, welche die Annexion als eine abgethane Sache bezeichnen, seien nicht besser unterrichtet als Jene, welche behaupten, dieselbe werde nicht zu Stande kommen. Es lasse sich weder an der Weisheit noch an dem Patriotismus des Kaisers zweifeln, welch Letzterer, ein gewissenhafter Vertheidiger der Bedingungen, die das europäische Gleichgewicht garantiren, weder zu seinem eigenen noch zu Anderer Nachtheile zugeben werde, daß diese Bedingungen eine Aenderung erleiden. Die Journale können diese Fragen erörtern, aber ihre Erörterungen hätten keine offizielle Grundlage.

Die gestern mitgetheilte Erklärung der „Morning Post" findet in den halbofficiellen Organen der französischen Regierung heute Ergänzungen und Berichtigungen. Zunächst glaubt das Pays als gewiß mittheilen zu können, daß die Entscheidung über die mittelitalienische Einverleibungs-Frage, der Entscheidung der allgemeinen Abstimmung unterworfen werde und daß alle Mächte (?) über die Zweckmäßigkeit dieser Maßregel einverstanden seien, deren nahe bevorstehende Ausführung in unzweifelhafter Weise den Stand der öffentlichen Meinung in Mittelitalien herausstellen werde. Dagegen erklärt das „Pays" die Behauptung, daß die französischen Truppen in Kurzem Rom verlassen sollen, für grundlos.

In einer Ausgabe der Times vom 3. d. meldet der Pariser Correspondent dieses Blattes: Man sage, der Moniteur werde bald einen Artikel über Savoyen veröffentlichen, der alle Absichten auf territoriale Vergrößerung in Abrede stellen und hinzufügen werde: wenn irgend eine Annexion stattfinde, so werde dies aus Nachgiebigkeit gegen die enthusiastischen Wüusche der Mehrheit des Volkes geschehen u. s. w. Nun, diese enthusiastischen Wünsche werden hoffentlich ausbleiben und der ganze schnöde Plan ins Wasser fallen.

Die „Patrie" widerlegt das Gerücht, als werde nächstens eine neue Denkschrift, die denselben Ursprung habe, wie die über „Papst und Congreß" erscheinen.

Die toscanische Regierung hat das Concordat mit Rom (vom 27. April 1351) aufgehoben. „Dasselbe versetzt — so sagt das Rundschreiben Salvagnoli's zur Begründung des Dectrets — das seit Jahrhunderten in Toscana beobachtete Kirchenrecht. Es hat keine Geltung, da es in einer Zeit geschlossen wurde, wo die Verfassung noch in Kraft war, und bei Abschluß desselben die Kammern nicht zu Rathe gezogen worden sind.

Das in der Encyclica erwähnte Antwortschreiben des Papstes auf das am 7. d. M. in Rom übergebene Schreiben vom 31. Dezember, worin der Kaiser der Franzosen dem Papste die Nothwendigkeit auseinandersetzte, auf den Besitz der Romagna Verzicht zu leisten, ist vom 8. Jänner datirt und lautet:

„Majestät! Ich habe den Brief Eurer Majestät erhalten, den Sie die Güte hatten, an mich zu richten, und beantworte denselben ohne Umschweife, und, wie man zu sagen pflegt, mit Offenherzigkeit. Vor allem verkenne ich nicht die schwierige Lage Eurer Majestät, über die Sie selbst sich ja keiner Täuschung hingeben; ich ermesse dieselbe in ihrer ganzen Ausdehnung, aber auch, daß Eure Majestät durch eine entschiedene Maßregel, der Sie vielleicht abgeneigt sind, sich ihr entziehen könnten. Und gerade der Umstand, daß Sie sich in dieser Lage befinden, ist es, weßhalb Sie mir wiederholt um des Friedens von Europa willen rathen, die aufständischen Provinzen aufzugeben, indem Sie mir versichern, daß die Mächte dem Papst den Rest seiner Besitzungen garantiren würden. Ein Vorschlag dieser Art bietet unübersteigliche Hindernisse dar, und man braucht, um sich davon zu überzeugen, blos meine Lage, meinen heiligen Charakter und die Rücksichten zu erwägen, welche ich der Würde und den Rechten des heiligen Sitzes schuldig bin, die nicht Rechte einer Dynastie, sondern vielmehr aller Katholiken sind. Die Schwierigkeiten sind unübersteiglich, weil ich nicht abtreten kann, was nicht mir gehört, und weil ich sehr wohl einsehe, daß der Sieg, den man den Revolutionären in den Legationen gewähren will, den einheimischen und fremden Revolutionären der anderen Provinzen als Vorwand und Antrieb dienen wird, dieselbe Karte auszuspielen, wenn sie den glücklichen Erfolg der ersteren sehen werden. Wenn ich sage Revolutionäre, so verstehe ich darunter den kleinsten und kühnsten Theil der Bevölkerung.

Die Mächte, sagen Sie, werden den Rest garantiren; allein wird es in ernsten und außerordentlichen Fällen, deren man sich noch in Betracht der vielen Anreizungen, welche die Bewohner von Außen erhalten, versehen muß, den Mächten möglich sein, ihre Gewalt würdigerweise anzuwenden? Wenn dies aber nicht geschieht, wenn man sich blos des Mittels der Vernunft bedient, so ist Eure Majestät wol ebenso wie ich überzeugt, daß diejenigen, welche sich fremdes Gut anmaßen, und die Revolutionäre unüberwindlich sein werden.

Uebrigens sehe ich mich, was auch immer geschehen möge, genöthigt, Eurer Majestät offen zu erklären, daß ich die Legationen nicht abtreten kann, ohne die feierlichen Eide zu verletzen, mit denen ich mich gebunden habe, ohne Schmerz und Unruhe in den übrigen Provinzen zu erzeugen, ohne allen Katholiken Unrecht oder Aergerniß zu bereiten, ohne die Rechte nicht nur

---

Feuilleton.

Franziska von Hohenheim.

Von Amely Bölte.

Aus den „Karlsschülern" kennt ihr die kluge Vermittlerin zu Gunsten Schiller's! Gräfin Hohenheim hat natürlich den Dichter der „Räuber" nicht so fürsorglich „bemuttert", wie Laube es darstellt. Schiller war wohl kaum mehr als ein flüchtiger Moment im Leben der merkwürdigen Frau. Aber Güte des Herzens, Wohlwollen und Milderung der herrischen Launen des „Karl Herzogs", wie er noch jetzt in Würtemberg heißt, sind ihr nicht abzusprechen.

Im Herzogthum Würtemberg, an der Grenze des Frankenlandes geboren, ward es der kleinen Franziska nicht an ihrer Wiege gesungen, welch ein hohes und auch wie schweres Los ihr im Leben bevorstand. Ihr Vater, ein Herr von Bernardin, lebte von dem Ertrag eines Gütchens und beinahe in Dürftigkeit. Er war ein Hypochonder, betrachtete die Welt durch ein getrübtes Glas und ließ die kleine Tochter früh den Druck seiner Stimmungen empfinden. Sie wuchs einsam auf. Niemand kümmerte sich viel um ihre Erziehung, die der Natur und ihr selbst überlassen blieb. Ihr Vater besaß eine Bibliothek. Diese mochte sie benutzen und eigene Gedanken daran prüfen lernen. Der herrschende Cultus der schönen Künste, die französischen Sitten und Moden der Hauptstadt, der rasche Aufschwung der deutschen Literatur, der siebenjährige Krieg und der Held Friedrich II. von Preußen — das alles fand seinen Weg auch bis in ihre Einsamkeit und belebte ihre Jugendträume.

Ihres Vaters ernster Sinn und trübe Laune wurden von früh an ein Prüfstein für ihr Gemüth. Sie lernte daran sich selbst vergessen und an das Wohl eines andern ihre ganze Kraft setzen. Sie machte Studien an ihm, wie sich des Mannes störrischer Sinn besänftigen und die Ueberzeugung seines Unrechts auf stillen Wegen in seine Seele führen lasse. An Prüfungen für ihre Geduld fehlte es dabei nicht; dadurch stählte sich ihr Sinn zur Ausdauer.

So unentbehrlich sie nun auch ihrem Vater war, dennoch überwog seine Sorge für ihre Zukunft jede Selbstsucht, und als sich für das heranwachsende Mädchen ein reicher Freier meldete, war er es, der sie mit Thränen beschwor, ein Anerbieten nicht auszuschlagen, das sie gegen Mangel schützte. Ihrem Vater die Beruhigung zu gewähren, daß sie versorgt sei, nahm sie die Hand des Herrn von Leutrum an, der, reich und häßlich, nach der frischen Blume des Waldes begehrte. Herr von Bernardin sah sein Kind ziehen und seufzte schwerer noch, denn die Einsamkeit drückte ihn nun vollends zu Boden. Doch der Gedanke der erfüllten Pflicht scheuchte die Reue hinweg.

Glanz und Reichthum umgab die junge Frau, Schmuck und Kleider wurden ihr nach Wunsch gewährt, doch für Geist und Herz ward nirgends gesorgt. Der Edle von Leutrum war ein Junker echten Schlages, dem sein Inneres wenig zu thun machte. Sein Körper war gesund, er aß und trank und war vergnügt; was bedurfte er mehr? Franziska erkannte, wie entbehrlich sie ihm war, und die Gewohnheit, eines andern Kummer zu erleichtern, eines andern Sorgen auf ihre Schultern zu nehmen, ließ jetzt eine Lücke in ihrem Leben, die sie schmerzlich empfand. Es kam ihr vor, als hätte ihr Dasein jetzt weder Zweck noch Ziel. Das machte sie traurig. Sie wünschte sich jetzt oft weit hinweg; doch wohin, das konnte sie nicht sagen. Der Edle von Leutrum ging auf die Jagd, kam heim, speiste vortrefflich, schnarchte dann in seinem behaglichen Lehnsessel und Franziska saß neben ihm und fragte sich: Was sie hier solle, wozu sie hier sei? Das süße Bedürfniß, für eines andern Glück zu sorgen, ersetzte ihr kein Diamantschmuck. Einsam wanderte sie durch den düstern Schwarzwald, streifte oft halbe Tage auf ihrem Gebiete umher, um das innere Unbehagen abzuschütteln, das aus dem Gefühl hervorging, ihre schönste Kraft, die liebende Aufopferung, nicht brach liegen zu lassen.

Der Edle von Leutrum war ein reicher Mann, der seinen Herrn, Herzog Karl Eugen, zu einer Jagd einladen konnte. Seine Gattin sollte bei der Gelegenheit ein herrliches Frühstück herstellen und den hohen Gast empfangen. Franziska entledigte sich dieser Pflicht ohne Verlegenheit. Ohne schön zu sein, lag in ihrem Wesen eine gewisse Hoheit, die aller Blicke auf sich zog. Ihr Anzug war einfach, aber prachtvoll. Die liebenswürdige Art, wie sie den Herzog empfing, gewann diesen in der ersten Minute für sie.

Karl Eugen zählte damals schon 50 Jahre. Er war ein schöner Mann gewesen und noch stattlich von Gestalt; dazu standen dem Weltmanne viele Mittel zu Gebote, um zu gefallen, besonders in einer Umgebung zu gefallen, wo der Ton der vornehmen Gesellschaft unbekannt war. Er hatte viele Reisen gemacht, war am Hofe Friedrich's II. erzogen, dem er nachahmte, kannte alle bedeutenden Personen und liebte die schönen Künste über alles. Franziska fühlte sich durch seine Unterhaltung wie bezaubert und erkannte jetzt, daß es in ihrem Innern noch nicht angebaute Seiten gäbe.

Als sie sich wieder allein sah, dachte sie diesem ereignißreichen Tage nach und ein unheimliches Gefühl beschlich sie. So viele schöne Gaben, so viel Geist, so viel feine Sitte und — doch keine Sittlichkeit! In ihre Einsamkeit waren manche Berichte von der glänzenden Hofhaltung des Fürsten gedrungen und der Ruf hatte, wie immer, vielleicht vieles übertrieben

der ungerechterweise ihrer Länder beraubten Souveraine Italiens, sondern auch der Souveraine der ganzen christlichen Welt zu schwächen, welche nicht gleichgiltig die Verwirklichung gewisser Projecte mit ansehen könnten.

Eure Majestät knüpfen die Ruhe Europas an die Abtretung der Legationen, welche seit 50 Jahren der päpstlichen Regierung so viele Verlegenheiten bereitet hätten; da ich nun beim Beginne dieses Briefes sagte, daß ich offenherzig sprechen wolle, so möge es mir gestattet sein, auf dieses Argument zurückzukommen. Wer könnte die Revolutionen zählen, die in Frankreich seit 70 Jahren entstanden sind? Wer würde es aber gleichzeitig wagen, der großen französischen Nation vorzuschlagen, daß es zur Ruhe von Europa nöthig sei, die Grenzen des Reiches zu beschränken? Das Argument beweist zu viel, als daß mir nicht vergönnt sein sollte, es anzufechten. Ueberdies ist es Eurer Majestät nicht unbekannt, von welchen Personen, mit welchem Gelde, unter welchem Schutze die letzten Attentate in Bologna, Ravenna und anderen Städten verübt worden sind. Die Bevölkerung war fast in ihrer Gesammtheit verblüfft über jene Bewegung, die sie nicht erwartete und der zu folgen sie sich nicht geneigt zeigte. Eure Majestät sagen, daß, wenn ich den Vorschlag, den Sie mir in Ihrem durch Herrn Meneval übersendeten Briefe machten, angenommen hätte, die aufständischen Provinzen jetzt unter meiner Autorität sich befinden würden. Dieser Brief steht, wenn ich aufrichtig sprechen soll, im Widerspruche mit jenem andern, den Sie mir vor dem Beginne des italienischen Feldzuges schrieben, und in welchem Sie mir trostreiche Zusicherungen, aber nicht Anlaß zu Kummer (afflizioni) gaben.

Im ersten Theile des Briefes, auf den Sie zurückweisen, brachten Sie einen Plan in Vorschlag, der ebenso unzuläßig ist, wie der jetzige; und was den zweiten Theil betrifft, so glaube ich ihn angenommen zu haben, wie aus den Artikeln zu ersehen ist, welche Ihrem Gesandten in Rom übergeben worden sind.

Ich komme also auf den Ausspruch Eurer Majestät zurück, daß, wenn ich jenen Vorschlag angenommen hätte, ich die Herrschaft über jene Provinzen behauptet haben würde. Dies scheint sagen zu wollen, daß in dem Stadium, in welchem wir uns jetzt befinden, jene für immer verloren seien. Majestät! Ich bitte Sie im Namen der Kirche und auch aus dem Gesichtspunkte Ihres eigenen Interesses so zu verfahren, daß meine Besorgniß verscheucht werde. Aus gewissen Denkschriften, die man für geheim hält, ersehe ich, daß der Kaiser Napoleon 1. nützliche Mahnungen an die Seinigen hinterließ, die würdig eines christlichen Philosophen sind, der im Unglücke Trost und Zuflucht nur in der Religion findet. Gewiß ist, daß wir Alle bald vor dem großen Richterstuhle erscheinen müssen, um genaue Rechenschaft von jeder unserer Handlungen, jedem Worte und Gedanken zu geben. Suchen wir denn vor diesem großen Richterstuhle Gottes in einer Weise zu erscheinen, daß wir die Wirkungen seiner Barmherzigkeit und nicht die seiner Gerechtigkeit zu erwarten haben.

Alle diese Dinge sage ich Ihnen in meiner Eigenschaft als Vater, die mir das Recht verleiht, den Söhnen die nackte Wahrheit zu sagen, so hoch auch ihre Stellung in der Welt sein mag. Uebrigens danke ich Ihnen für die wohlwollenden Aeußerungen in Betreff meiner Person und für die Versicherung, die Sie mir ertheilen, daß Sie mir jene guten Gesinnungen bewahren wollen, die Sie stets, wie Sie sagen, in der Vergangenheit für mich hegten. Es bleibt mir nur noch übrig Gott zu bitten, daß er über Sie, die Kaiserin und den jungen kaiserlichen Prinzen seinen reichen Segen verbreiten wolle.

Im Vatican 8. Jänner 1860. Pius P. P. IX."

Die „Wiener Zeitung" begleitet die allerhöchste Verordnung über die Bestellung eines beeideten Feldschutz-Personales und das Verfahren über Feldfrevel mit folgenden Bemerkungen:

Wer die agrikolen Verhältnisse Oesterreichs in ihrer Gesammtheit kennt, dem ist nicht fremd, daß der landwirthschaftliche Betrieb in unserem großen Vaterlande alle Abstufungen von der rationellsten und intensivsten Bodenkultur bis zur extensiven, ja sogar primitivsten Steppen-Weide-Wirthschaft nachweist.

Diese Mannigfaltigkeit des landwirthschaftlichen Betriebes einerseits, andererseits aber die noch nicht vollständig bewirkte Abwicklung des Grundlasten-Ablösungs- und Regulirungsgeschäftes in den Deutsch-Slavischen, dann die Durchführung der Kommassation und Hutweide-Segregation in den ehemaligen Ungarischen Kronländern, hauptsächlich aber die noch zu gewärtigende Organisation der Gemeinden und untersten politischen Administrativorgane, alles dies stand und steht der Erlassung einer allgemein giltigen Feldpolizei-Ordnung bisher hindernd im Wege.

Angesichts dieser Hindernisse, deren legislative Behebung im Zuge begriffen ist, mußte die Regierung bis zur Erlassung einer von geregelten Gemeindeverhältnissen bedingten Feldpolizei-Ordnung zu provisorischen Verfügungen um so mehr greifen, als das dringende Bedürfniß nach einem kräftigen und ausgiebigen Schutz des Grundeigenthums und seiner Erzeugnisse allenthalben zu Tage trat.

Die Verordnung der Ministerien des Innern und der Justiz vom 30. Jänner 1860, wirksam für alle Kronländer, mit Ausnahme des Venetianischen Verwaltungsgebietes, des Königreichs Dalmatien und der Militärgrenze, trifft nun die unter den obwaltenden Verhältnissen allein zuläßigen Verfügungen, indem sie die Bestellung eines beeideten Feldschutz-Personales gestattet und das Verfahren über Feldfrevel regelt.

Diese uns vorliegende Verordnung zerfällt in 31 Paragraphe, deren nähere Beleuchtung wir uns zur Aufgabe stellen wollen.

Der §. 1 dieser Verordnung stellt den Begriff: „Feldgut" dahin fest, daß alle Gegenstände, welche mit dem Betriebe der Land- und Feldwirthschaft im weitesten Sinne im unmittelbaren oder mittelbaren Zusammenhange stehen, in so lange sie sich auf freiem Felde befinden, als Feldgut zu betrachten sind.

Diese Begriffsbestimmung, in Verbindung mit der Aufzählung der wesentlichen Feldgut-Objekte muß als eine um so glücklichere bezeichnet werden, als sie einerseits keinem Zweifel Raum läßt, andererseits aber die spezielle Feststellung und Aufzählung der einzelnen Gattungen und Arten der Feldfrevel überflüssig macht, deren vollzählige Enumeration bei den verschiedenen in Oesterreich vorkommendrn Bewirthschaftungsweisen, bei den nationell und lokal verschiedenen Beschädigungen des Feldgutes u. s. w. beinahe unmöglich ist.

In den weiteren Paragraphen dieser Verordnung begegnen wir einem uns bereits aus dem Forstgesetze bekannten Institute, und es scheint, daß die Erfahrungen, welche mit dem durch das Forstgesetz vom 3. Dezember 1852 geschaffenen Institute der Forstpolizei gemacht worden sind, die Ministerien zu der Erwartung berechtigen, daß ein auf gleichen Grundsätzen zu errichtendes Institut der Feldpolizei dieselben zufriedenstellenden Wirkungen haben werde, wie das Forstpolizei-Institut für die Sicherheit der Forste, um so mehr, als eine ausgiebige Beaufsichtigung des Feldgutes zur Hintanhaltung von Eigenthumsverletzungen und Beschädigungen selbst bei der größten Thätigkeit der Polizei-Organe, der Gemeinden und der Gensd'armerie nicht erzielt werden kann.

Das Forstgesetz fordert im §. 22 nur für Wälder von hinreichender Größe die Bestellung eines Forstwirthschaftspersonals und blos diesem ist nach §. 52 ein angemessenes Schutz- und Aufsichtspersonale beizugeben.

Die Bestellung des Personals für die Forstpolizei ist daher nur da obligatorisch, wo das staatliche Interesse an der Erhaltung der Wälder (Wälder von hinreichender Größe) als maßgebend in den Vordergrund tritt.

Diese staatliche Rücksicht tritt bei dem Schutze des Feldgutes nirgends ein, daher hier die Bestellung von Flurenwächtern dem freien Ermessen der Betheiligten ganz fakultativ um so mehr überlassen werden konnte, als die Staatsverwaltung gestattet, daß die bestellten Flurenwächter auch mit den Vorrechten einer öffentlichen Wache bekleidet werden dürfen, und der dadurch erhöhte Schutz der Feldsicherheit den Bestellern solcher Feldhüter in ihrem unmittelbaren eigenen Interesse zu Gute kommt.

Schon gegenwärtig steht jedem Landwirthe das Recht zu, zur Bewachung und zum Schutze seines Feldgutes sich einen oder mehrere Flurenwächter zu bestellen.

Dieses Recht wird durch die vorliegende Verordnung aufrecht erhalten; mit Rücksicht auf den Umstand jedoch, daß nicht jeder Flurenwächter ohne Rücksicht auf die Person des Bestellers, des Umfangs des zu bewachenden Flurengutes und der Garantie, welche die bestellende Person uud das Object bieten, zur Beeidigung zugelassen und mit den Rechten einer Civilwache bekleidet werden kann — wird im §. 2 der Verordnung normirt, welche Feldhüter mit Rücksicht auf die Person des Bestellers und das ihnen zur Ueberwachung angewiesene Object zur Beeidung zugelassen werden dürfen.

Die §§. 5, 6, 7, 8, 11, 12 und 31, dann §. 4, 9, 10, 13 bis 21 der Verordnung enthalten die Bestimmungen rücksichtlich der subjectiven Erfordernisse des zu beeidenden Flurenwächters, die denselben zustehenden Rechte und Dienstespflichten, die Eidesformel und die Bestimmungen über die zur Beeidigung berufene Behörde, und sind mit Beachtung der besonderen Bedürfnisse den analogen Bestimmungen des Forstgesetzes nachgebildet.

Zur Ermöglichung eines durchgreifenden Erfolges des errichteten Feldpolizei-Institutes war die gleichzeitige Regulirung des Verfahrens über die Feldfrevel, so weit dies die obwaltenden Verhältnisse gestatten, unerläßlich. Es mußte somit klargestellt werden, was als Feldfrevel anzusehen und zu behandeln ist.

Wie oben bereits nachgewiesen wurde, ist bei den gegebenen landwirthschaftlichen Zuständen des Kaiserstaates eine kasuistische Aufzählung der Feldfrevel oder gar eine Gruppirung derselben nach Verhältniß ihrer größeren oder geringeren Schädlichkeit und Strafbarkeit nahezu unmöglich.

Auf Grund dessen stellt die in Rede stehende Verordnung diesfalls im §. 1 eine descriptive Feststellung des Begriffes: „Feldgut" auf und normirt im §. 23, daß alle wie immer gearteten Verletzungen des Feldgutes, welche nicht unter die Bestimmungen des allgemeinen Strafgesetzes fallen, als Feldfrevel anzusehen und zu behandeln sind.

Diese allein mögliche Definition des so weitrn Gattungsbegriffes: „Feldfrevel" genügt jedenfalls dem practischen Bedürfnisse und entspricht zugleich den Postulaten der Log'k sowohl bezüglich seines positiven Inhalts: „Verletzung des Feldgutes" als seiner negativen Abgrenzung „nicht unter die Bestimmungen des Strafgesetzes fallende Verletzungen des Feldgutes."

Die Strafe für die Feldfrevel konnte in Consequenz der aufgestellten Definition nur durch die äußersten Grenzen eines Minimums und Maximums im §. 24 und nicht individuell für bestimmte Frevel oder Gattungen der Frevel bemessen werden. Diese Grenzen sind bei Geldstrafen 25 kr. bis 40 fl. ö. W. und bei Arreststrafen ohne Fixirung eines Minimums bis zur Dauer von acht Tagen.

Diese generellen Normen gestatten den zur Wahrung der landwirthschaftlichen Interessen zunächst berufenen Landesvertretungen, bei der sich in einem oder dem anderen Kronlande herausstellenden Nothwendigkeit, specielle Normen über einzelne Gattungen oder Arten der Feldfrevel und deren Bestrafung innerhalb der Grenzen dieser Verordnung an der Hand gemachter Erfahrungen seinerzeit als specielle Landes- oder Bezirksgesetze oder Statuten in Anregung zu bringen oder vorzuschlagen.

Competent zur Untersuchung und Bestrafung der Feldfrevel wird wie bei Forstfreveln im §. 25 die politische Behörde des Bezirks erklärt und ihr das bei Forstfreveln gesetzliche und durch die Ministerial-Verordnung vom 8. März 1858, Nr. 34 des R. G. Bl., für alle politisch zu ahnenden Uebertretungen vorgeschriebene Verfahren vorgezeichnet.

Die Verjährung der Feldfrevel ist durch §. 30 wie jene der Forstfrevel geregelt, mit dem Unterschiede, daß die für die schwerer zu entdeckenden Forstfrevel festgesetzte 6monatliche Verjährungsfrist auf 3 Monate abgekürzt wurde. Durch die in den §§. 17, 19 und 22 enthaltenen Bestimmungen ist die zur schnellen und mindest kostspieligen Abstrafung der Feldfrevel unentbehrliche Mithilfe des Ortsvorstandes, worunter nach §. 3 sowohl der Gemeindevorstand, als der Vorstand eines ausgeschiedenen Gutsgebietes verstanden wird, gesichert, und zwar zur Uebernahme der gepfändeten Gegenstände, zur Ausforschung und Verständigung des Beschädigten, zur Uebernahme des gepfändeten Viehes und provisorischen Ausmittlung der Sicherstellungssumme, gegen welche das gepfändete Vieh sogleich dem Eigenthümer zurückgestellt werden kann.

In allen Beziehungen ist auch der Fall normirt, wenn der Besteller eines beeideten Flurenwächters weder die Gemeinde, noch ein Gutsbezirk, sondern eine mit keiner Polizeigewalt betraute Privatperson ist.

Das Verfahren über Feldfrevel wird nach §. 23 nicht von Amtswegen, sondern nur auf Verlangen des Beschädigten oder auf die unmittelbare Anzeige eines für den Feldschutz beeideten Individuums eingeleitet, wodurch dem Ortsvorstand die Möglichkeit gegeben ist, auch solche in öffentlicher Beziehung gemeinschädliche Feldfrevel zur Abstrafung zu bringen, über die der Beschädigte mit dem Beschädiger sich gütlich ausgleicht.

Eine Strafamtshandlung von Amtswegen über Feldfrevel wäre bei der Unbedeutenheit der strafbaren Handlungen, bei denen oft der böse Vorsatz fehlt, um so weniger gerechtfertigt, als Felddiebstähle und boshafte Beschädigungen des Feldeigenthums oder betrügerische Grenzverrückungen ohnehin unter das Strafgesetz fallen und von Amtswegen zu ahnden sind, und als dem Staatsschatze zwecklose und bei der Menge der Frevel in der Totalsumme bedeutende Kosten verursacht würden.

Erfahrungsgemäß ist bei Feldfreveln der Schadenersatz das wichtigere Moment als die Strafe, insbesondere für den Beschädigten und strenge Vorkehrungen für die Einbringlichmachung des Schadenersatzes tragen zur Verminderung der Feldfrevel gewiß mehr bei, als die Verhängung der Strafe.

Von diesem Erfahrungssatz ausgehend wird in §. 26 angeordnet, daß das Erkenntniß auch den zu leistenden Schadenersatz festzustellen habe.

Für die richtige Erhebung und gerechte, so wie mit den mindesten Kosten verbundene Abschätzung des Schadens ist durch die Bestimmungen des §. 29 Vorsorge getroffen, so wie auch bezüglich der Haftung für den Schaden für die wichtigsten und am häufigsten vorkommenden Fälle die §§. 26 und 27 die nöthigen Bestimmungen enthalten.

Da, wie bereits oben erwähnt, die Beitreibung des Schadenersatzes als das ausgiebigste Abhaltungsmittel von häufiger Begehung der Feldfrevel angesehen werden muß, so wird in Absicht der Erreichung eines wirklichen Schutzes des Feldgutes im §. 28 festgesetzt, daß der zuerkannte Schadenersatz, welcher wegen Armuth des Schuldigen nicht beigetrieben werden kann, von der Behörde über Begehren des Beschädigten in Arbeitstage umgewandelt werden kann, wobei der in der Gemeinde des Beschädigten übliche Taglohn zum Maßstabe zu dienen hat.

Der dießfalls im §. 28 festgesetzte Modus der Execution ist human, widerspricht keinem bestehenden Gesetze und erscheint um so nothwendiger als die obige Bestimmung renitenten Beschädigern gegenüber nur mit Zwang durchgesetzt werden kann.

Wenn wir erwägen, daß die wohlthätigen Wirkungen für die Sicherheit des Feldgutes, welche die Landwirthe von einem zu erlassenden Feld-Polizeigesetze mit Recht erwarten. wesentlich dadurch bedingt sind, daß die praktische Handhabung dieses Gesetzes die Abstrafung begangener Feldfrevel und Feststellung der Schadenersätze einer Autorität anvertraut werde, welche der Gemeinde und beziehungsweise jedem Landwirthe so nahe steht, daß die vom Beschädigten zur Errichtung des Schadenersatzes aus einem Flurenfrevel aufzuwendenden Kosten an Zeit und Geld nicht den in der Regel geringen Ersatzbetrag übersteigen, so gelangen wir mit Rückblick auf die obigen Bemerkungen zu dem Schlusse, daß die besprochene Verordnung der Ministerien des Innern und der Justiz allen diesen Momenten die unter den gegenwärtigen Verhältnissen mögliche Rechnung trägt, weßhalb wir auch die sichere Hoffnung aussprechen, diese Verordnung werde einem längst gefühlten Bedürfnisse unserer Landwirthe erwünschte Abhilfe gewähren und ihren Zweck, dem Feldgute ausgiebigen Schutz gegen Verletzungen zu bieten nicht verfehlen.

△ **Wien**, 5. Februar. Der Ausweis über den Stand der Bank am 30. Jänner verdient sorgfältige Beachtung. Man weiß, daß andere Banken in ihrem Baarschatz auch solche Summen einrechnen, welche zwar noch ausstehen, aber deren Eingang in edlen Metallen gesichert ist. Unsere Nationalbank hat dies bis jetzt nicht gethan. In dem neuesten Ausweise schließt sie aber an die Rubrik: „Geprägtes Geld und Barren 80.254,962 fl., sofort eine Rubrik an, welche sonst erst die sechste oder siebente Stelle unter den Bankactivas

---

doch war es gewiß, daß er zu sehr seinen Neigungen fröhnte, zu sehr sich von der Minute beherrschen ließ und Vernunft und Gewissen keine Zeit zur Einsprache vergönnte. Von seiner Gattin lebte er getrennt, sie war nach Baireuth zurückgekehrt. Es traten ihr Gedanken entgegen: Warum sollte sie das schöne Amt nicht üben, hier vermittelnd zu wirken, manche gute Eigenschaften zu innerer Harmonie zu bringen und zwischen Fürsten und Unterthanen die Beziehung wie zwischen Leib und Seele herzustellen?

Karl Eugen war indessen mit seinen Gedanken nicht minder bei ihr gewesen. Der Adel ihrer Gestalt, ihr offener Blick, die Würde ihres ganzen Wesens hatten großen Eindruck auf ihn hervorgebracht. So war ihm noch keine Frau entgegengetreten. Er kannte deren viele, weit schönere, ohne daß sie ihn auf gleiche Weise zu fesseln vermocht. Jene alle wollten ihn gewinnen und auf ein Lächeln waren sie sein; diese — durfte er kaum hoffen, je für sich einzunehmen; denn die gewohnten Schmeichelreden brachten hier keine Wirkung hervor, ihr helles Auge suchte die Wahrheit, eine an seinem Hofe „ungekannte Waare".

Es verlangte ihn, sie wiederzusehen. Ein Widerspruch, eine der seinigen entgegengesetzte Ansicht waren für ihn die seltensten Dinge und das Neue und Pikante eines solchen Austausches reizte den durch Vergnügungen ermüdeten Fürsten. Ganz unerwartet sprach er bei dem Edeln von Leutrum vor und lud ihn an seinen Hof nach Ludwigsburg.

Diesmal fand er Franziska im Hauskleide, doch nicht minder unbefangen trat sie ihm darin entgegen. Sie plauderte mit ihm, als hätte sie ihn lange gekannt, und äußerte unbefangen ihre Freude, seine Residenz kennen zu lernen. Der Edle von Leutrum fühlte sich höchlichst geschmeichelt und trug sein Haupt dreimal höher, seit ihm diese Einladung geworden. Mit Vergnügen gewährte er seiner Gattin, was sie bedurfte, um in würdiger Gestalt am Hofe zu erscheinen, und trat die Reise wohlgemuth an. Der Herzog empfing seine Gäste mit Auszeichnung und machte in seinem Schlosse selbst den Cicerone, um Franziska zu zeigen, was er an Kunstschätzen aufgehäuft. Der Edle von Leutrum spielte indessen Tarok mit den Cavalieren.

Tag um Tag verging und von der Abreise des Paares durfte immer noch keine Rede sein. Franziska fühlte, welchen Einfluß sie auf den Herzog gewann, und ging mit sich zu Rathe, was sie mit ihm beginnen sollte. Er berichtete ihr nach und nach sein ganzes Leben. Er vertraute ihr seine ganze Vergangenheit. Es schmeichelte ihr sich der in solchen Fällen gewöhnliche Traum ein: Werde sein guter Engel! Der gute Engel des Vaterlandes!

Und in der That sah der Herzog zu ihr auf wie zu einer Heiligen. Sie verlieren zu sollen, schien ihm ganz unmöglich. Er bot dem Edeln von Leutrum eine Stelle an seinem Hofe; dieser aber sehnte sich auf das Land zurück und bat, die Güte seines Herrn zurückweisen zu dürfen.

Karl Eugen kannte nur Einen Willen und das war der seinige. Seine Zornesader schwoll und nur aus Rücksicht auf Franziska schwieg er. Ein Lächeln flog über seine Züge; kein schönes Lächeln war es, denn der Uebermuth seiner Stellung rief es hervor. Er lud den Edlen von Leutrum nun ganz höflich ein, vor seiner Abreise ihn noch erst nach seinem Schlosse Hohenheim zu begleiten. Dagegen vermochte dieser keinen Einwand aufzubringen.

So reiste man denn gemeinsam ab. Franziska freute sich des schönen Tages und blickte heiter zum blauen Himmel empor. Sie wollte heute noch so manches mit dem Herzoge bereden und hoffte, in ihre Einsamkeit den Trost mit sich hinwegzunehmen, daß künftig gar viele Dinge im Lande sich anders gestalten würden. Sein Herz wäre gut, sagte sie sich, wie sollte er also an der Bedrückung seiner Unterthanen Gefallen finden, sobald er nur die Einsicht in deren Lage gewänne? Ihm diese zu verschaffen, das hatte sie sich zur Aufgabe gesetzt.

So erreichten sie Schloß Hohenheim.

Der Edle von Leutrum war heute nicht heiter gestimmt; eine Ahnung mochte ihm sagen, was ihm bevorstand. Dennoch erbleichte er, als nach der Tafel ein Cavalier ihm nahte und ihm ankündigte, der Wagen stehe bereit, um ihn zurückzuführen, seine Gemahlin würde jedoch noch bleiben.

Franziska hatte von diesem brutalen Verfahren im Geschmack von Versailles keine Ahnung. Erst später, als sie ihren Gatten vermißte, theilte man ihr seine Abreise mit und begrüßte sie als Herrin von Hohenheim. Erstaunt sah sie auf den Herzog und suchte in seinen Blicken die Erklärung zu finden.

„Ihnen mehr zu bieten, steht nicht in meiner Macht!" sagte dieser und sah sie mit einem Blick an, vor dem ihr Auge sich senken mußte.

Nicht lange darauf hörte man von allen Kanzeln Würtembergs das Bekenntniß der Sünden des Regenten laut ablesen; er bereue sein vergangenes Leben, hieß es, und zöge einen neuen Menschen an. Das war eine That, die mehr Muth erforderte, als Schlachten zu schlagen, und zu dieser hatte ihn Franziska vermocht. Eine weise Sparsamkeit zog damit zugleich in seinen Haushalt ein; es wurden keine Feste mehr gegeben; wohin man blickte, gewahrte man in allen Zweigen der Verwaltung einen neuen Geist. Wie Numa Pompilius sich durch die Nymphe Egeria in der Kunst zu regieren unterweisen ließ, so erhielt Karl Eugen auf seinem Schlosse Hohenheim von dessen neuer Besitzerin die Lehren, durch gute Thaten sich ihres Beifalls werth zu machen, und der Segen der Armen ward dafür ihr Lohn.

eingenommen hatte, nämlich die Rubrik: „Kaufschillingsraten der südlichen Staats-, lomb.-venet. und central-ital. Eisenbahn-Gesellschaft 40.000,000 fl." Die Bankdirecton würde diese Aenderung nicht vorgenommen haben, wenn sie nicht damit hätte andeuten wollen, daß sie diese 40 Millionen Gulden unter ihr gesichertes Silbergut rechne. Außerdem erscheint eine neue Rubrik: „Wechsel auf auswärtige Plätze und Saldi laufender Rechnungen 24.722,669 fl.", während der Werth der Bankgebäude eine eigene Rubrik erhalten hat, nämlich: „Gebäude in Wien und Pest und der gesammte fundus instructus 3.891,261 fl." Nun weiß man freilich nicht, wie viel von jener Rubrik auf die Silberwechsel, wie viel auf die Saldi kommt. Halbiren wir auf gut Glück, und nehmen die Bank im Besitze von Silberwechseln im Betrage von 12 Millionen Gulden an, und rechnen wir diese zu den 40 Millionen Raten und zu dem Baarschatze selbst, so besitzt die Bank ein Silbergut von 132 Millionen Gulden, und da der Banknotenumlauf am 30. Jänner 463.717,707 fl. betrug, so stellt sich ein Verhältniß der Silberactiva zum Banknotenumlauf von 1 zu 3 $^{67}/_{132}$ heraus, während die übrigen Activrubriken, die zur Bedeckung des Umlaufes dienen, über 376 Millionen Gulden betragen. Der Stand der Bank ist also durchaus kein solcher, der ein Silberagio von 32 und 33 Procent rechfertigen könnte, welches sich lediglich aus den völlig grundlosen Besorgnissen, durch welche der Geldmarkt zu Wien in Allarm gerathen ist, erklären läßt. Diese Besorgnisse können, eben weil sie gänzlich grundlos sind, nicht andauern, und sobald sie verscheucht sind, wird auch das Silberagio beträchtlich sinken.

Oesterreichische Monarchie.

Wien, 6. Februar. Die Ergänzung des Verpflegs-Beamten-Status ist, wie verlautet, in der Folge nicht durch Uebersetzung oder Eintheilung von Offizieren in die Verpflegsbranche, sondern durch die Aufnahme geeigneter Individuen vom Civile oder anderen Verwaltungs-Branchen oder Militär-Bildungs-Anstalten zu bewirken.

Der „Pester Lloyd" vom 4. d. zeigt an, daß er eine zweite Verwarnung erhalten hat, welche in dem Erlasse des k. k. General-Gouvernements vom 1. Februar in folgender Weise motivirt wird: „Der Pester Lloyd hat es sich seit längerer Zeit in consequenter Weise zur Aufgabe gemacht, aus anderen außerhalb Ungarns erscheinenden Blättern einzelne Artikel mit Eifer zu sammeln und aufzunehmen, welche darauf berechnet sind, die Absichten der Regierung zu verdächtigen und das Vertrauen in dieselbe zu schwächen. So hat derselbe auch im Abendblatte vom 28. Jänner l. J., Zahl 23, den in Wien erscheinenden, wie bekannt, gleichfalls wiederholt verwarnten „Neuesten Nachrichten" wieder einen Correspondenz-Artikel über die Vertrauens-Commissionen nachgedruckt, welcher offenbar die gleiche Tendenz verfolgt. Da aus diesem Vorgehen des Pester Lloyd seine oberwähnte, mit der Aufrechthaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung unvereinbare Richtung unzweifelhaft zu erkennen ist, so findet sich das k. k. General-Gouvernement veranlaßt, anzuordnen, daß dem genannten Blatte, die zweite schriftliche Verwarnung ertheilt werde." — Die Redaction des „P. L." fügt hinzu: „Es trifft uns dieser Erlaß um so schwerer, als sonst, nach den Bestimmungen des Preßgesetzes, unsere erste Verwarnung binnen drei Tagen verjährt wäre."

Nach dem Bericht, welchen Baron Vay und Pronay in einer am 2. d. abgehaltenen Conferenz den in Pest versammelten Mitgliedern der separatistischen Deputation über die Resultate ihrer Audienz bei Sr. Maj. dem Kaiser erstattet, besteht das Mittel des Ausgleiches, über das man sich in Wien geeinigt, in Folgendem: Das Hinderniß, welches bisher der Einberufung der Synode im Wege stand, lag in der durch das Patent angeordneten neuen Eintheilung der Superintendenzen. Während die Protestanten die letzteren auf Grundlage der alten Eintheilung ergänzen und die Synode aus der Gesammtheit der früher bestandenen 8 Superintendenzen constituiren wollen, werden durch die auf dem Wege des Patentes kundgegebene neue Organisation 12 Superintendenzen aufgestellt und jeder Vorgang in der Kirche, welcher in der alten Eintheilung seinen Ausgangspunkt nimmt, verstößt somit gegen die Bestimmungen des kaiserlichen Patentes. Da aber die Synode blos die Gesammtheit der Kirche darstellen soll und sie demnach eben so gut aus der Gesammtheit der Seniorate wie aus der Gesammtheit der Superintendenzen bestehen könne, so einigte man sich darin, die neu einzuberufende Synode aus den Vertretern der sämmtlichen Seniorate zu constituiren. Der Begriff des Seniorates ist nämlich durch das Patent vom 1. September nicht alterirt worden. Es solle demnach jedes Seniorat einen weltlichen und einen geistlichen Abgeordneten zur Synode absenden. Die Versammlung, welche mit Aufmerksamkeit den Bericht ihres Präsidenten anhörte, erklärte sich nun mit diesem Compromiß einverstanden, jedoch unter der Voraussetzung, daß die Dristrictual-Convente noch ein Mal zusammentreten mögen, um die Giltigkeit des neuen Wahlmodus für die Synode auszusprechen. Aus fünf Gründen sei der Zusammentritt der Convente nothwendig: 1) Damit die hier versammelte Deputation demjenigen Körper, der sie abgesendet, über das Resultat ihrer Mission Bericht abstatten könne; 2) damit — was von besonderer Wichtigkeit ist — die einzelnen Districte über die wohlwollenden Absichten Sr. Majestät des Kaisers aufgeklärt werden, wodurch das Werk der Aussöhnung wesentlich gefördert würde; 3) damit, wie schon bemerkt, die Giltigkeit des neuen Wahlmodus durch die Distrietual-Convente ausgesprochen werde; 4) damit die Convente Anordnungen treffen in Bezug auf die Durchführung des neuen Wahlmodus; 5) endlich — und von mehren Deputirten ward daranf ein besonderes Gewicht gelegt — mögen die Aemter der Superintendenten und Inspectoren besetzt werden. Diese fünf Punkte wurden formulirt und Sr. Excellenz dem Baron Vaj übergeben, damit sie derselbe in nochmaliger Audienz Sr. Majestät dem Kaiser unterbreite. So meldet der „Pester Lloyd."

Frankreich.

Paris, 3. Febr. Es ist unbekannt, daß, seit die Wälder mehr und mehr verschwinden, die Ueberschwemmungen der großen Flüsse von Jahr zu Jahr gefährlicher werden. Das Programm des Kaisers vom 5. Januar hat auch diesen wichtigen Punct in Obacht genommen und den Ministerrath beauftragt, auch einen Gesetzentwurf über die Wiederbewaldung der Gebirgsabhänge auszuarbeiten. Der Moniteur publicirt heute bereits den hierauf bezüglichen Bericht des Finanz-Ministers an den Kaiser. Danach sind es namentlich 26 Departements, welche, durch mehrere Gebirgsketten der Alpen, Pyrenäen, Sevennen und der Auvergner Berge durchzogen, dringend der Wiederbewaldung der Bergabhänge bedürfen, von denen der Zufluß zur Rhone, Isére, Loire, Durance, Garonne rc. herabkommt. Das wieder zu bewaldende Terrain ist 1,133,743 Hectaren groß, wovon 40,110 dem Staate, 532,816 den Gemeinden und 560,787 Privatleuten gehören. Wenn jährlich auf eine gewisse Reihe von Jahren 500,000 Frcs. im Budget bewilligt werden, hofft der Finanz-Minister das dem Staate gehörige Terrain vollständig in Wald verwandeln zu können; was das übrige Terrain aber anbelange, so werde der Staat die Bewaldung, gleichwie die Urbarmachung des Landes, gegen Rückerstattung oder Abtretung der Hälfte der neugewonnenen Waldstrecken an ihn, übernehmen, eine Subvention von 10 Millionen auf zehn Jahre bewilligen und die Kosten durch allmähliche Veräußerung der Staatsforsten (jährlich für eine Million) decken müssen. Da der Kaiser ausdrücklich gewünscht hat, daß die Hoftrauer die hohen Staatsbeamten nicht abhalten möge, große Festlichkeiten zu veranstalten, an denen nach seiner Meinung der Commerz etwas zu verdienen bekommt, so wird der Kriegs-Minister am 15. Februar einen großen Ball geben. Der Pater Lacordaire ist gestern an Tocqueville's Stelle mit 21 gegen 14 Stimmen, wovon Leon Halévy nur 3 erhielt, zum Mitgliede der Akademie erwählt worden. Der Unterrichts-Minister setzte heute im Moniteur einen Preis von 1500 Fr. auf das beste archäologische Repertorium über ein Departement oder auch nur ein Arrondissement aus. Der Handels-Minister hat von allen Eisenbahn-Directionen genauen Bericht über den Tarif der sogenannten sperrigen Güter eingefordert. Die Absicht der Regierung, diesen Tarif bei allen Bahnen auf 3 Centimes für 1000 Kilogrammes per Kilometer [was etwa ein Pfennig für einen Centner pro Meile sein würde!] herabzusetzen, hat alle Bahn-Verwaltungen in die größte Aufregung versetzt. Den hiesigen Zeitungen ist die Weisung zugekommen, sich in der savoyischen Frage der größten Mäßigung, resp. Schweigsamkeit zu befleißigen. Der Gegenseitigkeits-Unterstützungs-Verein zum heiligen Franz Xaver in Alais ist, wie die in Nimes erscheinende Opinion du Midi meldet, durch Verfügung des Präfecten aufgelös't und sein Local versiegelt worden. Die englische Admiralität hat mehrere Sporenschiffe zu bauen befohlen. Der Kaiser hat sich dieser Tage mit Herrn Dupuy de Loms über das, was Frankreich zu thun habe, unterhalten und den Bau eines neuen mit Eisen beschlagenen Schiffes anbefohlen. Der Ami de la Religion erfährt, daß von einer Revision des Stellvertretungs-Gesetzes die Rede ist, gegen welches in der letzten Versammlung der Marschälle ernstliche Einwürfe erhoben seien. Besonders sei bemerkt worden, daß die Unterofficiere sich meistens wieder anwerben lassen, die gemeinen Soldaten aber weniger, weil sie nicht avanciren, gerade des Wiedereintrittes der Unterofficiere wegen. Die telegraphischen Auszüge aus der Times und Morning Post haben sehr günstig anf die Börse und die Anschauungen unserer politischen Kreise eingewirkt. Die Hoffnung auf ein ferneres Einverständniß der Westmächte in Bezug auf die mittelitalienische Annexion hat die Ueberhand über die Befürchtungen wegen der savoyischen Annexion davon getragen. Die Mittel-Italiener sollen durch eine allgemeine Abstimmung über ihre Annexion mit Piemont entscheiden; England hätte sich damit einverstanden [?] erklärt. Genau genommen weiß man wirklich bis zur Stunde noch nicht wer foppt oder gefoppt wird, Sardinien, Italien, Frankreich oder England.

Der Constitutionnel veröffentlicht in seiner Morgenausgabe vom 3. Februar einen im Jahre 1810 geschriebenen Pastoralbrief des Msgr. Rousseau, damals Bischof von Orleans, vordem Hofprediger Ludwig XVI. und im Jahre 1791 wegen Verweigerung des Eides auf die bürgerliche Verfassung verfolgt. Der Bischof stellt in diesem Briefe den Satz auf, der Papst brauche nicht nothwendigerweise weltlicher Souverän zu sein, und vertheidigt zugleich die Freiheiten der gallicanischen Kirche.

Die Wahl des Pater Lacordaire zum Mitglied der Akademie soll ein feierlicher Protest gegen die römische Politik der Regierung werden, und dieser Protest soll im gesetzgebenden Körper einen noch unzweideutigeren Ausdruck finden. Man hat, so heißt es, bereits 80 Mitglieder dieser Körperschaft für den Angriff auf die römische Politik der Regierung gewonnen. In den Departements bemerkt man eine gewisse Aufregung in den Schulen, und man glaubt, die Regierung werde Maßregeln ergreifen, um den Unterricht von Einflüssen freizuhalten, die ihr allerdings im Laufe der Zeit gefährlich werden können. Auch die Agitation der Protectionisten erhebt neuerdings das Haupt.

Die seit einigen Tagen angekündigte Broschüre über Venedig ist erschienen, hat aber nicht den hohen Ursprung, welchen auswärtige Correspondenten ihr zugeschrieben; sie ist vom Grafen Hamel, Deputirten, unterzeichnet, ist also jedenfalls nur der Ausdruck einer individuellen Meinung. Der Verfasser schlägt den Italienern vor, durch eine Nationalsubscription die Mittel einzubringen, um die Insel Kreta zu kaufen, welche man dann Oesterreich zum Geschenk machen würde, das dafür auf Venedig zu verzichten hätte.

Italien

Aus **Turin,** 1. Febr. wird der „K. Z." geschrieben: Graf Cavour's Salons, die gestern zum ersten Male geöffnet waren, zeigten sich buchstäblich zu klein, um alle Gäste zu fassen. Der Prinz von Carignan war auch anwesend. Die Gesandten waren alle, mit Ausnahme des französischen, erschienen. Diese Abwesenheit überraschte Niemand, da der Tod der Großherzogin Stephanie von Baden allgemein bekannt war. Man sprach viel über Savoyen. Graf Cavour soll schon die besten Beziehungen mit Thouvenel angeknüpft haben und sich gut mit ihm verstehen. Dies hindert nicht, daß die Nachricht von der Eingabe einer Note Talleyrand's in Bezug auf die Haltung von Sardinien in der Annexions-Angelegenheit mir bestätigt wurde. Der Graf soll die frrundlichsten Aufklärungen gegeben haben. — Truppen-Sendungen nach dem Centrum scheinen beschlossen; man fürchtet noch immer irgend einen plötzlichen Entschluß Neapels und Roms. Auch läßt Fanti die Befestigungen von Bologna durch General Mafrea besichtigen, und Hr. v. Brignolles hat eine andere Militär-Mission für die Liga. Auch der heute kund gemachte Befehl, die Arsenal-Arbeiten möglichst zu beschleunigen, gibt zu vielerlei Gerede Anlaß. — Es sind 11 Militär-Divisionen für Sardinien organisirt worden: Turin, Mailand, Genua, Alessandria, Savoyen, Brescia, Cremona, Novara, Pavia, Nizza. — Garibaldi ist wieder nach Genua gereis't. — Der König ist ganz wieder hergestellt. Graf Nigra, der Minister des königlichen Hauses, ist bereits vorausgegangen, um die nöthigen Vorkehrungen zur Reise des Königs nach Mailand zu treffen, und dieselbe ist, wie gesagt, auf den 15. Febr. festgesetzt. Der König wird in Mailand einen Ball und ein Banket geben.

Das Portefeuille des sardinischen Marine-Ministeriums, welches von jenem des Krieges zu trennen beschlossen wurde, ist nach turiner Berichten vom 4. d. dem Commendatore Elena angeboten worden. General Lamarmora soll zum General-Inspektor des sardinischen Heeres ernannt worden sein. Unter den piemontesischen Offizieren, welche zur Organisirung der central-italienischen Truppen abgegangen sind, befinden sich der Genie-General Menabrea, der Artillerie-General Cavalli und der Kavallerie-Oberst Griffini. Der „Cattolico" in Genua wurde sequestrirt.

Serbien.

Aus **Belgrad** erhielt die Pfortenregierung die Mittheilung, daß der Fürst Milosch bei Gelegenheit des Neujahrsfestes eine neue Fahne aufpflanzen ließ, welche von den in der Convention vom Jahre 1851 darüber enthaltenen Bestimmungen abweichend war. Der türkische Gouverneur von Belgrad hat in Folge dieses Vorganges sogleich Protest erhoben, worauf der Fürst Milosch, der legitimen Reclamation der Pforte Rechnung tragend, die neue Fahne entfernen und die früher üblich gewesene an ihre Stelle aufpflanzen ließ.

Local- und Provinzial-Nachrichten.

Krakau, 7. Februar.

† Im polnischen Theater fand neulich die Vorstellung einer Bluette unter dem Titel „Pafnuz und Narciß, aus dem Französischen von Brisebarre und Michel" statt, das auf dem deutschen Theaterrepertoir als Original unter dem Namen „der Eifersüchtige" steht. Ein allerliebstes Salonstück ist Korzeniowski's „Zuerst Mama", in welchem die fein gewitzte Tochter, um sich den Myrthenkranz desto eher winden zu können, unter dem drolligen Mantel der größten Uneigennützigkeit den glücklichen Brautwerber bei und für ihre Mutter spielt. Das anonyme fünfactige „historische Drama": „Die große Inquisition oder die Polen in Spanien" besteht aus einer Reihe von Bildern, in denen ein Stück aus der Napoleonischen Geschichte eine Anzahl der im spanischen Kriege betheiligten Offiziere auf die Scene führt. Der Titel affichirt den Inhalt. Das lebenvolle Spiel der HH. Dir. Pfeiffer (Kaiser Napoleon I.), Delhau, Królikowski, Janowski, Benda, Frl. Biedrońska und der übrigen zahlreichen Mitwirkenden wurde mit rauschendem Beifall gelohnt. Eine stumme Person, Rustan (den Napoleon bekanntlich von einem Sheik zum Geschenk erhalten), sein ganzes Leben hindurch weiß, figurirte als rediviver Mohr.

Krakauer Cours am 6. Februar. Silberrubel in polnisch Courant 110 verlangt, 108 bezahlt. — Polnische Banknoten für 100 fl. öst. W. fl. poln. 345 verl., fl. 339 bez. — Preuß. Crt. für fl. 150 Thaler 74 verl., 73 bezahlt. — Russische Imperials 10.90 verl., 10.75 bez. — Napoleond'or's 10.70 verl., 10.55 bez. — Vollwichtige holländische Dukaten 6.28 verl., 6.16 bezahlt. — Oesterreichische Rand-Dukaten 6.33 verl., 6.21 bezahlt. — Poln. Pfandbriefe nebst lauf. Coupons 99 3/4 verl., 99 1/4 bez. — Galiz. Pfandbriefe nebst lauf. Coupons 87 1/4 verlangt, 86 1/2 bezahlt. — Grundentlastungs-Obligationen 73 verl., 72 1/3 bezahlt. — National-Anleihe 77 1/4 verlangt, 76 bezahlt, ohne Zinsen. — Neues Silber, für 100 fl. österr. W. 134 verl., 132 bez. — Actien der Carl-Ludwigsbahn 95 verlangt, 94 bezahlt.

Neueste Nachrichten.

Eine telegraphische Depesche aus **Madrid** vom 5. Februar meldet: Gestern hat die amerikanische Armee wieder eine große Schlacht bestanden und einen großen Sieg erfochten. Sie hat nach einer lebhaften Kanonade das marokanische Lager, sieben Kanonen und mehreres Kriegsmaterial genommen. Die Verluste des Feindes mußten bedeutend sein, die Laufgräben sind gefüllt mit Todten; aus Tetuan sind einige Schüsse gefallen.

Verantwortlicher Redacteur: Dr. A. Boczek.

Verzeichniß der Angekommenen und Abgereisten vom 6. Februar 1860.

Angekommen sind die Herrn Gutsbesitzer: Klemens Gadomski, von Galizien. Ignatz Suchorzewski, von Galizien. Julian Zubrzycki, von Galizien. Ciprian Malochowski, kais. ruß. Stabs-Kapitaine, von Dresden.

Abgereist sind die Herrn Gutsbesitzer: Stanislaus Starowiejski, nach Galizien. Ladislaus Ritt. v. Milachowski, nach Galizien. Karl Zwilling, nach Galizien.

Im Jahre 1780 starb die Herzogin in Baireuth und jetzt trat Franziska an deren Stelle, ohne daß diese legitime Erhöhung sie stolzer gemacht hätte; denn ihr Ziel lag fern von weltlicher Größe; es hatte seinen Zweck in der Veredelung eines Herzens, das sich selbst verloren gehabt und durch sie geläutert sich wieder gefunden. Dieser Aufgabe blieb ihr ganzes Leben gewidmet. Dafür zollte ihr Mit- und Nachwelt aufrichtige Bewunderung und zählt sie unter die seltenen Frauen, welche das Glück in dem Erzielen eines sittlichen Ideals suchten und fanden und sich dadurch vor der Menschheit heilig sprachen, wenn auch ein strenger Maßstab den ersten Beginn ihrer Laufbahn verwerfen sollte. (U. a. h. H.)

Zur Tagesgeschichte.

** Ueber die Ermordung des Kaufmanns Hurtz erfährt die „M. P." folgende Details: „Gleich nach dem Verschwinden des Ermordeten waren die behördlichen Nachforschungen mit allem Eifer eingeleitet worden, und es hatte auch eine Vernehmung des nunmehr verhafteten Buchhalters Schmitt stattgefunden, weil dieser als Hausgenosse doch vielleicht einige Aufschlüsse geben konnte. Schmitt gab damals an: Karl Hurtz sei an dem Tage, da er zum letzten Male gesehen worden, wirklich in das Gewölbe gekommen; kurze Zeit darauf sei ein Engländer erschienen, der von Hurtz als Bekannter begrüßt worden sei und in dessen Begleitung sich derselbe entfernt habe, ohne wieder zum Vorschein zu kommen. Da nun kurz darauf eine momentane Zahlungs-Verlegenheit der Firma Hurtz eintrat, so lag die fast an Gewißheit grenzende Vermuthung nahe, daß das Verschwinden des Bruders des Chefs in finanziellen Verhältnissen seine Ursache haben mochte, und der Verdacht eines möglichen Verbrechens schwand. Der Koffer mit dem Leichnam wurde mit der bekannten Angabe: „Früchte und Delikatessen" und der Adresse „Poppe" an einen Wirth in Prag spedirt, der zugleich durch einen Brief des Aufgebers aufgefordert wurde, den Koffer bei sich zu behalten, bis er abgeholt werden würde. Da jedoch kein Passagier dieses Namens sich in dem betreffenden Gasthofe befand, so verweigerte es der Wirth, sich mit dem Koffer zu befassen, und dieser wurde auf den Bahnhof zurücktransportirt und blieb daselbst. Nach einiger Zeit gelangte ein zweiter Brief an den Wirth, worin derselbe verständigt wurde, es sei dem Adressaten unmöglich gewesen, nach Prag zu kommen und den Koffer in Empfang zu nehmen. Die Kiste möge nach Przemyslany, einem kleinen Städtchen im Osten Galiziens im Brezaner Kreise, expedirt werden. Dies geschah. Da die Sendung auch hier nicht abgeholt wurde, so ging sie nach Lemberg und von da nach Rzeszów, wo sie als unbestellbar liegen blieb. Dieser Brief von der Hand des Verhafteten an den Prager Gastwirth durfte auch später bei dem Vergleich der Handschrift als überführender Zeuge gegen ihn dienen.

** Der König von Baiern hat folgende Preise ausgeschrieben: a) 10,000 fl. für ein gelehrtes Handbuch deutscher Geschichte von den ersten Anfängen historischer Kunde bis herab aufs 19. Jahrhundert, aus welchem im Ganzen und bei jedem einzelnen Punkte der Stand der wissenschaftlichen Forschung und ein bisheriges Ergebniß erkannt werden könnte, unter Anführung der entscheidenden Beweisstellen, verständlich unterrichtend, ohne Anspruch auf künstlerische Darstellung. Da jedoch die Aufgabe so umfassend ist, daß die Bearbeitung derselben nur in einer längeren Reihe von Jahren sich erwarten läßt, so würde schon die erste Abtheilung eines solchen Handbuches, welche bis zu Ende des 15. Jahrhunderts reichen müßte, concurriren können und eventuell mit einem Preise von 5000 fl. belohnt werden, vorbehalten die Ausführung der folgenden Abtheilung. Termin der Einsendung für die erste Abtheilung 1. Jänner 1865. — b) Preis für ein Handbuch deutscher Alterthümer bis auf die Zeit Karl des Großen, welches klar und gedrängt enthalten soll: die Verhältnisse der deutschen Volksstämme und ihre Sitze, Verzweigung, Verwandtschaft und Abstand ihrer Sprache und Dialekte, nach den Hauptzügen der grammatischen Form, ihre Kunde von Schrift und Runen, ihre Verfassung, Volksherrschaft oder Königthum, Knechtschaft und Hörigkeit, Adel und Stufen des Standes, ihre Mythologie, Götter, Opfer, Priester, ihre Volksrechte und den Gerichtsgebrauch, den Unterschied zwischen Hirtenleben und Ackerbau, insoweit er sich noch bis in die späteren Marken verfolgen läßt; Angaben über Ackergeräth, Pflug und Getreide, die Gebräuche der Jagd, Bräuche bei Geburt (Taufe), Namengebung, Hochzeitleichenbestattung, Heerwesen, Kriegsart, Kampf, Zweikampf, Waffen, Beschaffenheit der Lieder und Gesänge, namentlich der Schlachtlieder, Verschiedenheit und Reichthum der Eigennamen und Ortsnamen, Bauart der Häuser, der Wohnung, des Heerdes der Stuben, Wege, Scheunen und Erdgruben, die verschiedenen Lieder, Schuhe, Haartracht, Spinnen und Weben, Speisen und Getränke, Namen des zahmen Viehes und dessen Arten, Fischfang, Spuren des Seewesens, Namen und Gestalt der Schiffe, Zeitrechnung, Monate und Tagenamen, Kunde von den Gestirnen, Art zu zählen, Krankheiten, Spuren des Verkehrs mit Fremden, des Handels, Gastfreiheit. Termin 1. Januar 1863. — c) beabsichtigt der König von Baiern eine Reihe von (auf selbständiger gründlicher Forschung beruhenden) Lebensbeschreibungen berühmter Deutschen zu veranlassen, gleichgiltig, welchem Territorium, Geschlechte, Stande oder Lebensberuf die zu schildernden Personen angehören, wenn selbe nur auf das politische oder Culturleben des gesammten deutschen Volkes eine bedeutende Einwirkung ausgeübt haben. Außer diesen Biographien berühmter Deutschen soll auch unter gleichen Bedingungen und entsprechenden Anforderungen eine Reihe von Lebensbeschreibungen berühmter oder verdienter Baiern in Anregung gebracht werden. Für jede dieser beiden Preisaufgaben wurden 3000 fl. zur Verfügung gestellt, so daß für jede der beiden Aufgaben, bei dem Einlaufen entsprechender Arbeiten ein erster Preis von 1000 fl. der nach Form und Inhalt vorzüglichsten ertheilt, andere für druckwürdig erkannte Ausarbeitungen mit einem kleineren, durch das Preisgericht zu bestimmenden Accessit bedacht werden. Termin der Ablieferung 31. März 1861.

** Ein classischer Feind von Gluck sagte eines Tages, indem er sich vergnügt die Hände rieb: Eh bien! Alceste bringt kein Geld mehr; diese Musik ist gefallen. — Ja! vom Himmel! fiel Sachini ein.

** Der Brand des Frideriksborger Schlosses hat nach dem Berichte des zum Wiederaufbau des Schlosses niedergesetzten Komité's nur den innern Schloßhof betroffen und selbst von diesem ist sowohl die Brücke als die daran stoßende Galerie vollständig erhalten. In allen drei Hauptflügeln stehen die Außen- und Thurmmauern in ihrer nrsprünglichen Höhe bis zur Dachlinie hinauf; sie haben der Macht des Feuers getrotzt. Im Kirchenflügel tritt noch die alte herrliche Kirche hervor, wenn auch des Betstuhls Christian's IV. und der Orgel beraubt, so wie an Pfeilern und Gewölben ziemlich beschädigt doch in allen ihren Hauptumrissen bewahrt und obendrein zum Theil mit ihrem alten schön eingelegten Stuhlwerk, mit ihrem ursprünglichen silbergeschmückten Altar und ihrer Kanzel. Die übrigen drei Höfe sind vom Feuer unberührt. Der König hat nun aus seiner Civilliste eine in sechs Raten zu zahlende Summe von 100,000 Thalern als ersten Beitrag zum Wiederaufbau angewiesen und behält sich weitere Zuschüsse vor. Das Comité ist der Ansicht daß der eine ganze Hauptflügel mit der Kirche nothwendig ganz in den Stand wie vor dem Brande zu setzen sei und daß dieses so wie die innere Herstellung der Kirche und eines vorläufig einzurichtenden Rittersaales die Summe von 150,000 Thalern erfordern. Zum Wiederaufbau des Ganzen wären 400,000 Thaler erforderlich, zu deren Beischaffung eine Nationalsubscription ins Werk gesetzt werden soll.

Amtsblatt.

Z. 18310. **Edict.** (1306. 2-3)

Vom k. k. Krakauer Landes-Gerichte wird mittelst gegenwärtigen Edictes bekannt gemacht, es habe wider Lazar Spingarn unbekannten Aufenthaltsortes die k. k. Finanzprokuratur Namens der Staatsverwaltung wegen unbefugter Auswanderung unterm präs. 2. December 1859 Z. 18310 die Klage angebracht, worüber zu der unter Strenge des §. 32 der G. O. zu erstattenden Einrede die Frist von 30. Tagen bestimmt wird.

Da der Aufenthaltsort des Belangten unbekannt ist, so hat das k. k. Landes-Gericht zu dessen Vertretung und auf dessen Gefahr und Kosten den hiesigen Landes-Advokaten Dr. Blitzfeld mit Substituirung des Landes-Advokaten Dr. Machalski als Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtssache nach der für Galizien vorgeschriebenen Gerichtsordnung verhandelt werden wird.

Durch dieses Edict wird demnach der Belangte erinnert, zur rechten Zeit entweder selbst zu erscheinen, oder die erforderlichen Rechtsbehelfe dem bestellten Vertreter mitzutheilen, oder auch einen anderen Sachwalter zu wählen und diesem Landes-Gerichte anzuzeigen, überhaupt die zur Vertheidigung dienliche vorschriftsmäßigen Rechtsmittel zu ergreifen, indem er sich die aus deren Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben wird.

Krakau, am 31. December 1859.

N. 566. **Concursausschreibung.** (1310. 2-3)

Zur provisorischen Besetzung des erledigten Stadtkasse-Controllors-Postens beim Magistrate in Neumarkt Sandezer Kreises, mit welchem Dienstposten ein Gehalt jährlicher 250 fl. Sage: Zweihundert fünfzig Gulden österr. Währ. mit der Verpflichtung zum Erlage einer dem Gehalte gleichkommenden Dienstkaution, sowie die Verbindlichkeit, sich auch in den sonstigen Geschäften des Magistrats und namentlich im executiven Dienste verwenden zu lassen, verbunden ist, wird hiermit in Folge des hohen Landes-Regierungs-Erlasses vom 21. December 1059 Nr. 33345 der Concurs ausgeschrieben.

Die Bewerber um diese Dienststelle haben bis Ende Februar 1860 ihre gehörig belegten Gesuche bei dem Neumarkter Magistrate, und zwar: wenn sie bereits im öffentlichen Dienste stehen, im Wege ihrer vorgesetzten Behörde, sonst aber mittelst jenes k. k. Bezirksamtes, in dessen Bezirke sie wohnen, einzureichen, und sich über Folgendes anszuweisen:

1. Ueber das Alter, den Geburtsort, den Stand, ihre Familie und die Religion.
2. Ueber die Befähigung für den Kassadienst, sowie über die zurückgelegten Studien, wobei bemerkt wird daß jene, welche die Comptabilitäts-Wissenschaft gehört und die Prüfung mit gutem Erfolge bestanden haben, den Vorzug erhalten.
3. Ueber die Kenntniß der deutschen und polnischen Sprache.
4. Ueber das untadelhafte moralische Betragen, die Verwendung und die bisherige Dienstleistung ohne Uebergehung einer Zeitperiode; endlich
5. ob und in welchem Grade sie mit den übrigen Beamten des Neumarkter Magistrats verwandt oder verschwägert sind.

Von der k. k. Kreisbehörde.

Neu-Sandez, am 22. Jänner 1860.

N. 551. **Kundmachung.** (1311. 2-3)

Im Grunde hohen Landes-Regierungs-Erlasses vom 3. Jänner 1860 Z. 37058 wird wegen Sicherstellung der Conservations-Baulichkeiten pro 1860, 1861 und 1862 im Makower Straßenbaubezirke, Wegmeisterschaft Klikuszowa und Mszana dolna eine öffentliche Licitation am 21. Februar 1860 in Neumarkt bezüglich der Conservations-Baulichkeiten in der Klikuszowaer und am 23. Februar 1860 Mszana dolna bezüglich der Conservations-Baulichkeiten in der Mszana dolna'er Wegmeisterschaft nach Einheitspreisen abgehalten werden, wozu Unternehmungslustige mit dem Bemerken eingeladen werden:

1. Daß Offerten bis zum Beginn der mündlichen Licitation, welche um 10 Uhr Vormittag beginnt, angenommen werden;
2. Daß für das Baujahr 1860 Conservations-Arbeiten in der Klikuszowa'er Wegmeisterschaft um den Fiscalpreis von 638 fl. 47½ Nkr. und in der Mszana dolna'er Wegmeisterschaft um 272 fl. 88½ Nkr. präliminirt sind, weßhalb das Vadium bezüglich der Ersteren 64 fl. und rücksichtlich der Letzteren 28 fl. beträgt;
3. Daß für den Fall, als am 21. Februar 1860 in Neumarkt bezüglich der Klikuszowaer Wegmeisterschaft keine günstigen oder gar keine Anbote erzielt werden sollten, in Mszana dolna auch Anbote bezüglich dieser Wegmeisterschaft angenommen werden.

Von der k. k. Kreisbehörde.

Sandez, am 26. Jänner 1860.

N. 18308. **Edict.** (1305. 1-3)

Vom k. k. Krakauer Landes-Gerichte wird mittelst gegenwärtigen Edictes bekannt gemacht, es habe wider Jakob Spingarn unbekannten Aufenthaltortes die k. k. Finanz-Prokuratur Namens der Staatsverwaltung, wegen unbefugter Auswanderung die Klage de präs. 2. December 1859 Z. 18308 angebracht, worüber zu der unter der Strenge des §. 32 G. O. zu erstattenden Einrede die Frist von 30 Tagen bestimmt wird.

Da der Aufenthaltsort des Belangten unbekannt ist, so hat das k. k. Landes-Gericht zu Krakau in Vertretung und auf dessen Gefahr und Kosten den hiesigen Advokaten Hrn. Dr. Blitzfeld mit Substituirung des Advocaten Hrn. Dr. Machalski als Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtssache nach der für Galizien vorgeschriebenen Gerichtsordnung verhandelt werden wird.

Durch dieses Edict wird demnach der Belangte erinnert, zur rechten Zeit entweder selbst zu erscheinen, oder die erforderlichen Rechtsbehelfe dem bestellten Vertreter mitzutheilen, oder auch einen andern Vertreter zu wählen und diesem k. k. Landesgerichte anzuzeigen, überhaupt die zur Vertheidigung dienlichen vorschriftsmäßigen Rechtsmittel zu ergreifen, indem er sich die aus deren Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben wird.

Krakau, am 31. December 1859.

N. 18311. **Edict.** (1307. 2-3)

Vom k. k. Krakauer Landes-Gerichte wird mittelst gegenwärtigen Edictes bekannt gemacht, es habe wider Samuel Spingarn unbekannten Aufenthaltes die k. k. Finanzprokuratur Namens der Staatsverwaltung, wegen unbefugter Auswanderung, die Klage de präs. 2. December 1859 Z. 18311 angebracht, worüber zu der unter der Strenge des §. 32 G. O. zu erstattender Einrede eine Frist von 30 Tagen bestimmt wird.

Da der Aufenthaltsort des Belangten unbekannt ist, so hat das k. k. Landesgericht zu Krakau in Vertretung und auf dessen Gefahr und Kosten den hiesigen Landes-Advokaten Hrn. Dr. Blitzfeld mit Substituirung des Landes-Advokaten Hrn. Dr. Machalski als Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtssache nach der für Galizien vorgeschriebenen Gerichtsordnung verhandelt werden wird.

Durch dieses Edict wird demnach der Belangte erinnert, zur rechten Zeit entweder selbst zu erscheinen, oder die erforderlichen Rechtsbehelfe dem bestellten Vertreter mitzutheilen, oder auch einen andern Sachwalter zu wählen und diesem Landesgerichte anzuzeigen, überhaupt die zur Vertheidigung dienlichen vorschriftsmäßigen Rechtsmittel zu ergreifen, indem er sich die aus deren Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben wird.

Krakau, am 31. December 1859.

Z. 16984. **Edict.** (1300. 2-3)

Vom Krakauer k. k. Landesgerichte wird mittelst gegenwärtigen Edictes bekannt gemacht, es habe der Hr. Franz Flachna um Intabulirung als Eigenthümer der öffentlich veräußerten, auf den Namen des Michael Oprządkiewicz intabulirten und auf den Namen des Vincenz Czerski pränotirten Realität Nr. 255 Gde. II. in Krakau (neu Nr. 170 Stadth. I.) so wie auch um Löschung sämmtlicher Lasten und deren Uebertragung auf den Kaufschilling angesucht, welchem Begehren mit dem hiergerichtlichen Bescheide vom 29. August 1859 Z. 6858 willfahrt wurde.

Da der Aufenthaltsort des hievon zu verständigenden Hypothekargläubigers Hr. Adalbert Pieliński unbekannt ist, so hat das k. k. Landesgericht zu dessen Vertretung und auf dessen Gefahr und Kosten den hiesigen Advokaten Hrn. Dr. Machalski mit Substituirung des Hrn. Advokaten Dr. Kucharski sowohl Behufs der Zustellung des obigen Bescheides, als auch für alle nachfolgende Acte in dieser Licitationsangelegenheit als Curator bestellt, welchem der obige Tabularbescheid zugestellt wird.

Hievon wird der Hr. Adalbert Pieliński mit der Aufforderung in Kenntniß gesetzt, zu rechter Zeit entweder selbst zu erscheinen, oder seine Behelfe dem bestellten Vertreter mitzutheilen und sich einen anderen Sachwalter zu wählen und dem Gerichte namhaft zu machen, überhaupt Alles, was zur Wahrung seiner Rechte dienlich sein kann, zu thun, widrigens er die allfälligen Folgen der Verabsäumung nur sich selbst beizumessen haben wird.

Krakau, am 31. December 1859.

Z. 15488. **Edict.** (1308. 3)

Vom Tarnower k. k. Kreisgerichte wird hiemit bekannt gegeben, es werde zur executiven Einbringung der dem Franz Obszelowicz von den Eheleuten Michael und Anna Kowalskie aus dem gerichtlichen Vergleiche vom 27. März 1854 Z. 1219 gebührenden im Lastenstande der denselben eigenthümlich gehörigen Hausrealität CN. 242 in der V. St. Tarnów dom. 17 pag. 530 n. 1 on., dom. 19 pag. 93 n. 9 on. intabulirten Summe von 600 fl. CM. oder 630 fl. ö. W. sammt 5% Zinsen vom 11. September 1853 an gerechnet, dann der bereits mit 10 fl. 35 kr. CM. oder 11 fl. 8½ kr. ö. W. zugesprochenen und der gegenwärtig mit 31 fl. 35 kr. ö. W. zuerkannten Executionskosten, die executive Feilbietung der in der Tarnower V. St. CN. 242 gelegenen Realität der rechtsbesiegten Michael und Anna Kowalskie in zwei Terminen am 26. März 1860 und 16. April 1860 um 9 Uhr Vormittags bewilliget zu welcher die Kauflustigen mit dem Beifügen vorgeladen werden, daß als Ausrufspreis der erhobene Schätzungswerth pr. 1529 fl. 20 kr. CM. oder 1605 fl. 80 kr. ö. W., wovon 10% als Vadium bei der Licitation zu erlegen ist, angenommen und an den obigen zwei Terminen diese Realität nicht unter dem Schätzungswerthe hintangegeben werden wird; im Uebrigen können die Feilbietungsbedingungen hiergerichts eingesehen werden.

Hievon werden sämmtliche Hypothekargläubiger, dann der Executionsführer und die Executen mit dem Beisatze verständiget, daß für die dem Wohnorte nach unbekannten Hypothekargläubiger, als: Marianna Binert, Israel Bernstein, Abraham Leser, Elisabeth, Josef, Victoria, Franciska, Johann, Emilie und Elisabeth Matusińskie, dann für alle diejenigen denen die Licitationsbescheide aus was immer für einem Grunde nicht zeitgerecht zugestellt werden konnten, so wie für jene Gläubiger welche nach dem 14. September d. J. in die Hypothek geschrieben werden sollten, der Curator in der Person des Advokaten Dr. Rosenberg mit Substituirung des Advokaten Dr. Jarocki bestellt wird.

Aus dem Rathe des k. k. Kreisgerichtes.

Tarnów, am 29. December 1859.

Intelligenzblatt.

Kundmachung. (1304. 1-3)

Das Propinations-Recht
auf der 6 Qu.-Meilen großen Herrschaft

NISKO,

Rzeszower Kreises in Westgalizien, welches in den Gemeinden:

Jezowe, Kamień, Mazarnia, Nisko, Nowosielec, Plawo, Przyszów und Steinau,

dann die Attinenzen:

Bardze, Burdzy, Chyli, Kołodzieje, Malce, Moskale, Podwolina, Prusotty, Swoly, Warchole, Zaracławice,

mit einer Bevölkerung von circa 15,000 Seelen, in 23 herrschaftlichen

Einkehr- und Schank-Häusern

ausgeübt wird, kommt für die Zeit
vom 1. Juli 1860 bis Ende Juni 1863
im Offertwege zur Verpachtung.

Die dießfälligen Offerte müssen
bis 15. März 1860, 12 Uhr Mittags,
bei der Gutsverwaltung zu Nisko

überreicht werden, und mit einem Vadium von **600 fl. öst. W.** versehen sein den Pachtschilling für ein Jahr in Ziffern und Buchstaben deutlich ausgedrückt und die Erklärung enthalten, daß dem Offerenten die Pachtbedingnisse, welche bei der Gutsverwaltung zu Nisko zu jeder Zeit eingesehen werden können, genau bekannt sind.

Auch können Offerte auf einzelne Objecte oder mehre derselben gemacht werden, welche mit einem verhältnißmäßigen Reugeld versehen sein, und das zu pachtende Object genau bezeichnen müssen.

Da dieses Propinations-Recht mit der Verbindlichkeit des Bierbezuges aus dem Nisko'er herrschaftlichen Bräuhause, oder auch ohne derselben verpachtet werden kann, so hat jedes Offert die Anbote für beide Fälle zu enthalten, weil von dem Resultate dieser Offertverhandlung die Beibehaltung oder Auflassung als bestehenden Bräuhauspachtkontrakts bedingt ist.

Nisko, am 29. Jänner 1860.

Frühere Ziehung.

Das gefertigte Bankhaus bringt hiermit zur Kenntniß, daß die zweite **Ziehung der Ofner Anlehens-Lose** anstatt wie laut Spielplan am 15. April,

schon am 1. März d. J. erfolgt.

Dieses Unternehmen besteht aus **nur** 50,000 Stück Theilschuldverschreibungen und ist mit Gewinnsten

fl. 40,000 — 30,000 — 20,000 &.

ausgestattet. — Nieten gibt es hierbei **keine**, jedes Los muß gezogen werden und man erhält für ein solches im ungünstigen Falle

fl. 60 — 70 — 75 — 80 zurück.

Wien, im Jänner 1860.

J. G. Schuller & Comp.
am Hof Nr. 329.

(1259. 7-14)

In Krakau sind diese Lose bei Hrn. **J. F. Fischer** zu haben.

Meteorologische Beobachtungen.

Tag	Stunde	Barom.-Höhe auf in Parall. Linie 0° Reaum. red.	Temperatur nach Reaumur	Specifische Feuchtigkeit der Luft	Richtung und Stärke des Windes	Zustand der Atmosphäre	Erscheinungen in der Luft	Änderung der Wärme im Laufe d. Tage von	bis
6	2	322"52	+3·6	74	West stark		Regen	—0·6	3·8
	10	22 46	+0·6	86	„ „		Schnee		
7	6	22 07	—0·6	97	„ „		Schnee		

Wiener-Börse-Bericht

vom 4 Februar.

Oeffentliche Schuld.

Des Staates.

	Geld	Waare
In Oest. W. zu 5% für 100 fl.	65.—	66 50
Aus dem National-Anleben zu 5% für 100 fl.	78 10	78 20
Vom Jahre 1851, Ser. B. zu 5% für 100 fl.	97.50	—.—
Metalliques zu 5% für 100 fl.	69 —	69.50
dtto. „ 4½% für 100 fl.	60 —	60.50
mit Verlosung v. J. 1834 für 100 fl.	360.—	380.—
„ 1839 für 100 fl.	124.50	125.—
„ 1854 für 100 fl.	108 75	109.—
Como-Rentenscheine zu 42 L. austr.	16.—	16.50
B. Der Kronländer.		
Grundentlastung-Obligationen		
von Nied. Oesterr. zu 5% für 100 fl.	91.—	92.—
von Ungarn zu 5% für 100 fl.	71.50	72.—
von Temeser Banat, Kroatien und Slavonien zu 5% für 100 fl.	70.50	71.—
von Galizien zu 5% für 100 fl.	71 25	71.75
von der Bukowina zu 5% für 100 fl.	69.75	70.—
von Siebenbürgen zu 5% für 100 fl.	69.75	70.—
von and. Konländ. zu 5% für 100 fl.	86.—	93.—
mit der Verlosungs-Klausel 17 zu 5% für 100 fl.	—.—	—.—
Actien.		
der Nationalbank pr. St.	843.—	845.—
der Credit-Anstalt für Handel und Gewerbe zu 200 fl. österr. W. o. D. pr. St.	191 40	191.60
der nieder-öster. Escompte-Gesellsch. zu 500 k. CM. abgestempelt pr. St.	580.—	582.—
der Kais.-Ferd.-Nordbahn 1000 fl. CM. pr. St.	1930.—	1932 —
der Saats-Eisenbahn-Gesellsch. zu 200 fl. CM. oder 500 Fr. pr. St.	267.50	268.—
der Kais. Elisabeth-Bahn zu 200 fl. CM. mit 140 fl. (70%) Einzahlung pr. St.	172.25	172.75
der süd-norddeutschen Verbind.-B. 200 fl. CM.	135.75	136.25
der Theißbahn zu 200 fl. CM. mit 100 fl. (50%) Einzahlung pr. St.	105.—	105 —
der südl. Staats-, lomb.-ven. und Centr.-ital. Eisenbahn zu 200 fl. österr. Währ. m. 100 fl. (50%) Einz.	155.—	156 —
der galiz. Karl Ludwigs-Bahn zu 200 fl. CM. mit 60 fl. (30%) Einzahlung	93.50	94.—
der Kaiser Franz Joseph-Orientbahn zu 200 fl. oder 500 Fr. mit 60 fl. (30%) Einzahlung	—.—	— —
der österr. Donaudampfschifffahrts-Gesellschaft zu 500 fl. CM.	437.—	439.—
des österr. Lloyd in Triest zu 500 fl. CM.	205.—	210.—
der Wiener Dampfmühl-Aktien-Gesellschaft zu 500 fl. CM.	330.—	340.—
Pfandbriefe		
der Nationalbank auf CM. 6jährig zu 5% für 100 fl.	102.50	103 —
10jährig zu 5% für 100 fl.	98.—	98 50
verlosbar zu 5% für 100 fl.	93 —	93.25
der Nationalbank auf österr. Wäh. 12monatlich zu 5% für 100 fl.	100.—	—.—
verlosbar zu 5% für 100 fl.	88 25	88 50
Lose		
der Credit-Anstalt für Handel und Gewerbe zu 100 fl. österr. Währung pr. St.	103.—	103.50
der Donaudampfschifffahrtsgesellschaft zu 100 fl. CM.	103.50	103 75
Esterhazy zu 40 fl. CM.	85.—	86.—
Salm zu 40	39.—	39 50
Palffy zu 40	39.50	40.—
Clary zu 40	36.—	36.50
St. Genois zu 40	36.50	37.—
Windischgrätz zu 20	23.—	23 50
Waldstein zu 20	27.75	28.—
Keglevich zu 10	16.—	16 50
3 Monate. Bank-(Platz-)Sconto		
Augsburg, für 100 fl. süddeutscher Währ. 3½%	114.50	114.50
Frankf. a. M., für 100 fl. südd. Währ. 3%	—.—	110.75
Hamburg, für 100 M. B. 2½%	— —	101.50
London, für 10 Pfd. Sterl. 2½%	133.—	133.—
Paris, für 100 Franken 3½%	— —	53.20

Cours der Geldsorten.

	Geld	Waare
Kais. Münz-Dukaten	6 fl. —32 Nkr.	— fl. — Nkr.
Kronen	18 fl. —35 „	18 fl. —30 „
Napoleonsd'or	10 fl. —74 „	— fl. —— „
Ruff. Imperiale	10 fl. —95 „	— fl. —— „

Abgang und Ankunft der Eisenbahnzüge
vom 1. August 1859.

Abgang von Krakau

Nach Wien 7 Uhr Früh, 3 Uhr 45 Minuten Nachmittags.
Nach Granica (Warschau) 7 Uhr Früh, 3 Uhr 45 Min. Nachm.
Nach Myslowitz (Breslau) 7 Uhr Früh,
Bis Ostrau und über Oderberg nach Preußen 9 Uhr 45 Minuten Vormittags.
Nach Rzeszów 5,40 Früh, (Ankunft 12,1 Mittags); nach Przeworsk 10,30 Vorm. (Ankunft 4,30 Nachm.)
Nach Wieliczka 11,40 Vormittags.

Abgang von Wien

Nach Krakau 7 Uhr Morgens. 8 Uhr 30 Minuten Abends.

Abgang von Ostrau

Nach Krakau 11 Uhr Vormittags.

Abgang von Myslowitz

Nach Krakau 1 Uhr 15 M. Nachm.

Abgang von Szczakowa

Nach Granica 10 Uhr 15 M. Vorm. 7 Uhr 56 M. Abends und 1 Uhr 48 Minuten Mittags.
Nach Trzebinia 7 Uhr 23 M. Mrg., 2 Uhr 33 M. Nachm.

Abgang von Granica

Nach Szczakowa 6 Uhr 30 M. Früh, 9 Uhr Vorm., 2 Uhr 6 Min Nachmitt.

Ankunft in Krakau

Von Wien 9 Uhr 45 Min. Vorm., 7 Uhr 45 Min. Abends.
Von Myslowitz (Breslau) und Granica (Warschau) 9 Uh. 45 Min. Vorn. und 5 Uhr 27 Min. Abends.
Von Ostrau und über Oderberg aus Preußen 5 Uhr 27 M. Abds
Aus Rzeszów (Abgang 2, 15 Nachm.) 8, 24 Abends, aus Przeworsk (Abgang 9 Uhr Vorm.) 3 Uhr Nachm.
Aus Wieliczka 6, 40 Abends.

K. k. polnisches Theater in Krakau.

Unter der Direction von J. Pfeiffer und Blum.

Dinstag, den 7. Februar.

Zum Benefice für Herrn Karl Królikowski.

Die Braut von Lammermoor.

Heroisches Melodrama in 3 Acten von Ducange, polnisch von Palczewska.

In der Buchdruckerei des „CZAS."

Buchdruckerei-Geschäftsleiter: Anton Rother.